

Zweisprachiger Studiengang an der PH-Wallis

Die Pädagogische Hochschule Wallis bietet einen zweisprachigen Studiengang an, im Rahmen dessen ein zweisprachiges Lehrdiplom für die Primarstufe (1H bis 8H) erworben werden kann, das von der EDK anerkannt ist und es ermöglicht, in der gesamten Schweiz zu unterrichten (unabhängig von der Sprachregion, sowie in zweisprachigen Primarschulklassen). Für den zweisprachigen Studiengang gelten folgende Richtlinien:

I. Reglemente und Richtlinien PH-VS

4.2-4217 Weisung betreffend die Kompetenzen in den Sprachen 2 und 3, die Austauschsemester und den bilingualen Kursus in der Bachelorausbildung für die Basis- und Primarstufe

Art. 13

Zugang zur Ausbildung

- 1) Die Direktion validiert bei der Aufnahme den Einschreibungsstandort für die bilinguale Ausbildung. Die PH-VS richtet ein besonderes Augenmerk auf die Sprachkompetenzen dieser Studierenden.
- 2) Der Zugang zur bilingualen Ausbildung ist abhängig vom Ergebnis eines Einstufungstests in der L2 oder dem Nachweis eines internationalen Zertifikats über ein Niveau C1 in der Sprache L2. Der Einstufungstest findet spätestens vor Beginn des fünften Semesters statt.

Art. 14

Ausbildung und Evaluation

- 1) Die bilinguale Ausbildung wird zur Hälfte in der L2 absolviert. Die Sprachkompetenzen in der L2 sind dann mit denjenigen identisch, die von den Studierenden in der L1 erwartet werden. Die Abschlussprüfungen für den Erhalt des bilingualen Diploms finden ebenfalls in der L2 Sprache statt.
- 2) Die Abschlussprüfungen für das Erlangen des zweisprachigen Diploms finden ebenso in der zweiten Sprache statt.
- 3) Zweisprachiger Studiengang in der PH-Wallis
Im Falle des Nichtbestehens bei einer Abschlussprüfung aufgrund eines ungenügenden Niveaus in der L2 absolviert der Studierende seine zweite Prüfungssession am Einschreibungsstandort. In diesem Fall enthält das erteilte Diplom keinen Vermerk « Bilinguale Ausbildung ».

Art. 15

Betreuung der Studierenden im bilingualen Kursus

- 1) Die Studierenden im bilingualen Kursus werden individuell durch den Verantwortlichen für Mobilität der PH-VS betreut.

II. Einschreibungen

Gemäss Reglement ist jede(r) Studierende(r) verpflichtet, eine Sprachprüfung in der Erstsprache abzulegen, die das Beherrschen der Sprache im Hinblick auf den zukünftigen Beruf bescheinigt. Es ist wichtig, dass die Studierenden des zweisprachigen Studiengangs sich am Standort derjenigen Sprache einschreiben, die

sie am besten beherrschen, und ihre Ausbildung am jeweils anderen Standort abschliessen.

III. Erstes Austauschsemester: Aufnahme am anderen Standort

1. Wahl des Austauschsemesters

Idealerweise absolvieren die Studierenden des zweisprachigen Studiengangs ihr erstes Austauschsemester im 4. Semester. In Ausnahmefällen können sie ihr Austauschsemester entweder im 2. oder 3. Semester absolvieren.

2. Finanzierung des ersten Austauschpraktikums

Studierende des zweisprachigen Studiengangs erhalten finanzielle Unterstützung von der nationalen Agentur Movetia. Diese Unterstützung zielt darauf ab, sie dazu zu ermutigen, vor Ort zu wohnen und in die andere Kultur und Sprachregion einzutauchen.

3. Bewertung

In diesem ersten Semester werden die Studierende aus dem zweisprachigen Studiengang wie ihre Mitstudierenden bewertet, die ihr Austauschsemester absolvieren.

- Schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, schriftliche Prüfungen) können in der Erstsprache (L1) eingereicht werden.
- Mündliche Prüfungen werden in der Zweitsprache (L2) durchgeführt.
- Während des Praktikums wird die Verlaufsplanung in der Zweitsprache (L2) verfasst.
- Die Analysen werden in der Erstsprache (L1) verfasst.
- Das Austauschpraktikum (Praktikum 2, 3 oder 4) wird formativ beurteilt. Nur die Basiskriterien werden summativ bewertet.

4. Lehrveranstaltungen im Bereich 8 – Ausbildung Praxisreflexion

Die Studierenden des zweisprachigen Studiengangs absolvieren die Lehrveranstaltungen im Bereich der Praxisreflexion an ihrem Studienstandort. Daher wechseln die Studierenden nach dem 3. Semester den Mentor / die Mentorin (8.1). Die Person, die für den zweisprachigen Studiengang verantwortlich ist, koordiniert den Austausch und benachrichtigt die betroffenen Lehrpersonen.

Studierende im zweisprachigen Studiengang sollten sich zu Beginn des Semesters bei den betroffenen Lehrenden anmelden, um sicherzustellen, dass die Änderungen berücksichtigt wurden.

Im Idealfall wählen die Studierende im zweisprachigen Studiengang von Anfang an eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit (8,9) an dem Ort, an dem sie ihr Studium abschließen werden.

IV. Semester 5 und 6

1. Anforderungen in der Zweitsprache (L2)

Gemäss der oben genannten Richtlinie müssen die Studierenden vor Beginn des 5. Semesters das Niveau C1 erreicht haben, um ihre Ausbildung im zweisprachigen Studiengang fortsetzen zu können.

2. Bewertung

Die Semester 5 und 6 werden für Studierende im zweisprachigen und für Studierende im nicht-zweisprachigen Studiengang nicht gleichermassen bewertet. Die Anforderungen entsprechen denen des Studienstandorts.

Im Falle des Nichtbestehens bei einer Abschlussprüfung aufgrund eines ungenügenden Niveaus in der L2 absolviert der Studierende seine zweite Prüfungssession am Einschreibungsstandort. In diesem Fall enthält das erteilte Diplom keinen Vermerk «Bilinguale Ausbildung».